

Sonderbeilage

Amtsblatt Nr. 42

Vom 17. Oktober 2024

Anlage zu Ziffer 235

- **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Grevenbroich und dem Rhein-Kreis Neuss über die Betreuung des Archivguts der Stadt Grevenbroich durch den Rhein-Kreis Neuss**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Stadt Grevenbroich mit dem Rhein-Kreis Neuss über die Betreuung des Archivguts der Stadt durch den Kreis

Der Rhein-Kreis Neuss vertreten durch den Landrat (im folgenden Kreis) und die Stadt Grevenbroich vertreten durch den Bürgermeister (im folgenden Stadt) schließen gem. §§ 23ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) – SGV NRW 202 – in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) – SGV NRW 221 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Vertragsgegenstand

Der Kreis übernimmt die gesetzlichen Pflichtaufgaben der Stadt nach dem ArchivG NRW in seine Zuständigkeit.

Das Archivgut der Stadt wird im „Archiv im Rhein-Kreis Neuss / Außenstelle Grevenbroich“ in den Räumlichkeiten des bisherigen Stadtarchivs Grevenbroich, Stadtparkinsel, 41515 Grevenbroich, oder in anderen für die Archivierung geeigneten Räumlichkeiten innerhalb des Gebiets der Stadt Grevenbroich verwahrt. Die Stadt stellt dem Kreis die Räume unentgeltlich zur Verfügung und trägt alle Betriebs- und Nebenkosten sowie die Kosten für notwendige Instandsetzungen und Renovierungen. Dies gilt auch für die technischen Einrichtungen und Geräte, die zur ordnungsgemäßen und dauerhaften Verwahrung und Erhaltung des Archivguts erforderlich sind, wie beispielsweise zum Brand- und Einbruchschutz, zur Regulierung der Temperatur und der Luftfeuchtigkeit in den Archivräumen usw.

Die Führung und Unterhaltung der Altregistraturen bzw. des Zwischenarchivs verbleibt in der alleinigen Verantwortung der Stadt Grevenbroich. Der Kreis berät hierzu die Stadt und wählt archivwürdige Materialien aus. Die Stadt stellt sicher, dass dem Kreis regelmäßig archivreife Unterlagen aus den Altregistraturen bzw. dem Zwischenarchiv zur Bewertung angeboten werden.

§ 2

Archivgut

Die Stadt übergibt dem Kreis ihr Archivgut entsprechend den vorhandenen Bestandsverzeichnissen, bleibt aber Eigentümerin des eingebrachten Archivguts.

Sammlungen, die sowohl der Kreis als auch die Stadt laufend vervollständigen, werden nach vorheriger Abstimmung nur noch einfach am Hauptstandort des Archives weitergeführt. Im Falle der Auflösung des gemeinsamen Archivs verbleiben eventuell zusammengelegte Bestände beim Kreis. Sie stehen in diesem Fall der Stadt unter Beachtung der Voraussetzungen des jeweils gültigen Archivgesetzes zur Verfügung.

Sammlungen, die lediglich die Stadt, nicht aber der Kreis laufend vervollständigt, werden durch den Kreis in der Außenstelle fortgeführt. Die Kosten trägt die Stadt.

Bei einer Beendigung der Kooperation werden dann die in der Außenstelle des Archives befindlichen oder von dort auf den Hauptstandort überführten Archivalien unentgeltlich an die Stadt zurückgegeben.

§ 3 Durchführung

Die Schwerpunktthemen des Stadtarchivs werden fort- und ggf. auch durch aktive Dokumentation weitergeführt.

Die archivpädagogische Betreuung von Schulklassen wird sichergestellt.

Zur Fortführung der Stadtgeschichte finden regelmäßig Absprachen zwischen dem Leiter des Archivs im Rhein-Kreis Neuss und der Leitung des Fachbereichs Zentrale Dienste und / oder der Leitung des Fachbereichs Bildung und Kultur der Stadt Grevenbroich statt.

§ 4 Personal

Der Kreis stellt eigenes archivarisches Fachpersonal für das „Archiv im Rhein-Kreis Neuss / Außenstelle Grevenbroich“ zur Verfügung.

Im Falle der Beendigung der Betreuung des Archivguts der Stadt durch den Kreis übernimmt die Stadt Grevenbroich das vom Kreis eingestellte archivarische Fachpersonal in ihre Dienste.

§ 5 Kostenerstattung

Die Stadt erstattet dem Kreis pauschal Personalkosten im Umfang von 1,0 Vollzeitstellen der Entgeltgruppe 7 TVÖD sowie ab 1. Juli 2026 zusätzlich von 1,0 Vollzeitstellen der Entgeltgruppe 6 TVÖD. Die Erstattung richtet sich nach dem jeweils aktuellen Bericht der KGSt „Kosten eines Arbeitsplatzes“, Personalkosten für den Verwaltungsdienst.

Nach Fortschreibung der Kosten eines Arbeitsplatzes durch die KGSt wird eine Anpassung des Jahreswertes vorgenommen. Die angepasste Kostenerstattung ist vom 01.01. des Jahres an zu zahlen, das auf die Bekanntgabe des aktualisierten Berichts der KGSt folgt. Die Kostenerstattung erfolgt zum 01.11. eines Jahres.

Sollte der Rhein-Kreis Neuss künftig zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese der Stadt Grevenbroich zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine evtl. rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung.

Die Stadt stellt ferner einen Betrag i. H. v. 2.089,- € für Verpackung, Restaurierung, Bestandsergänzung, Digitale Archivierung, Öffentlichkeitsarbeit sowie Hard- und Software zum 01.02. des laufenden Jahres zur Verfügung. Der Betrag erhöht sich jährlich um den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preissteigerungsindex für die allgemeinen Lebenshaltungskosten.

Kosten, die durch die Umsetzung der in den regelmäßigen Gesprächen festgelegten Schwerpunktarbeit entstehen, werden gesondert ermittelt und im laufenden Haushaltsjahr durch die Stadt bereitgestellt. Dazu zählen namentlich die Aufwendungen für Publikationen und Ausstellungen.

Werden der Stadt Sammlungen angeboten, entscheidet die Stadt über den Umfang des Ankaufs und stellt entsprechende finanzielle Mittel zusätzlich zur Verfügung. Im Rahmen dieser Finanzmittel trifft der Archivar die Auswahl aus der Sammlung. Werden dem Kreis Sammlungen angeboten, die zur Fortführung der Bestände der Stadt von Interesse sind, berät der Archivar die Stadt und erwirbt ggf. die Sammlung oder Teile davon im Rahmen der zur Verfügung gestellten Finanzmittel.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 7

Inkrafttreten/Kündigung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Bezirksregierung am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, jedoch frühestens am 01.07.2024, in Kraft.

Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2029 geschlossen. Die Laufzeit der Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht 12 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Neuss/Grevenbroich, den


Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat

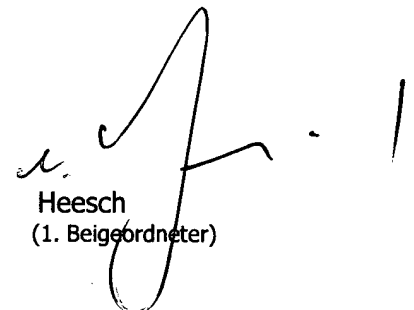
Grevenbroich, den 10.7.2024

Stadt Grevenbroich
Der Bürgermeister


Petrauschke
(Landrat)


Lonnes
(Kreiskulturdezernent)


Krützen
(Bürgermeister)


Heesch
(1. Beigeordneter)